



RECHTSANWÄLTE

JANNING

RAABE

RICKES

Allgemeine Mandatsbedingungen (Fassung 6/2012)

Für die Bearbeitung von Aufträgen, die den Rechtsanwälten erteilt wurden, gelten folgende allgemeine Mandatsbedingungen:

1. Gebührenhinweis, Mandatierung

Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert, es sei denn, es wurde gem. § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen.

Der Mandant erteilt das Mandat dem im separaten Auftrag genannten Rechtsanwalt. Das Mandat kommt unabhängig von der Deckungszusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung zustande, es sei denn, es wurde etwas abweichendes vereinbart. Eine Haftung der übrigen Rechtsanwälte für ein Verschulden des vom Mandanten beauftragten Rechtsanwaltes im Rahmen der Ausübung des Mandats ist ausgeschlossen.

2. Pflichten der Rechtsanwälte

a) Rechtliche Prüfung

Die Rechtsanwälte werden die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten. Gegenstand der Beratung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Prüfung ob und inwieweit die Beratung steuerrechtliche Auswirkungen auf den Mandanten hat erfolgt nur, wenn dies zwischen dem Rechtsanwalt und Mandanten ausdrücklich vereinbart ist.

b) Verschwiegenheit

Die Rechtsanwälte sind berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was den Rechtsanwälten im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht den Rechtsanwälten ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen des Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat dürfen sich die Rechtsanwälte gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der Mandant die Rechtsanwälte vorher von ihrer Schweigepflicht entbunden hat.

c) Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder werden die Rechtsanwälte treuhänderisch verwahren und vorbehaltlich Ziff. 7 unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen. Die Verwaltung der Treuhandgelder erfolgt ausschließlich durch den von dem Mandanten beauftragten Rechtsanwalt persönlich. Eine Haftung der übrigen Rechtsanwälte der Kanzlei für die Aufbewahrung und Auszahlung von Fremdgeldern ist ausgeschlossen.

3. Obliegenheiten des Mandanten

Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten gewährleistet:

a) Umfassende Information

Der Mandant wird die Rechtsanwälte über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren. Die Rechtsanwälte vertrauen auf die mitgeteilten Informationen und haben keine Überprüfungspflicht. Sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten sind in geordneter Form zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt regelmäßig per Post oder persönlicher Übergabe und per e-mail oder Fax nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Der Mandant ist einverstanden, dass für das Ausdrucken der Unterlagen eine Kostenerstattung in Höhe von 0,50 EUR zu berechnet wird. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

b) Vorsorge bei Abwesenheit und Adressänderung

Der Mandant wird die Rechtsanwälte unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

c) Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwälte

Der Mandant wird die ihm von den Rechtsanwälten übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Rechtsanwälte sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahr-

heitsgemäß und vollständig sind. Der Mandant ist verpflichtet, Ergänzungen oder Änderungen dem Rechtsanwalt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

d) Rechtsschutzversicherung

Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird dieser von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.

In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind. Für die Tätigkeit gegenüber der Rechtsschutzversicherung fallen gesonderte Gebühren an, sofern eine umfangreichere Tätigkeit erforderlich ist als eine Kostenanfrage und unstreitige Korrespondenz.

4. Speicherung und Verarbeitung von Daten des Mandanten

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, ihnen anvertraute Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die Rechtsanwälte verpflichten sich, die gespeicherten Daten in zumutbarer Weise gegen Verlust und Einsichtnahme Dritter zu sichern.

5. Unterrichtung des Mandanten per Fax oder E-Mail

Soweit der Mandant den Rechtsanwälten einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkungen über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusenden. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte schriftlich darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

Entsprechendes gilt für den E-Mail-Verkehr. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist und die E-Mails nur unverschlüsselt versendet werden.

6. Zahlungspflicht des Mandanten, Abtretung, Kostenerstattung, Aufrechnung

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechtsanwälte einen angemessenen Vorschuss und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung der Rechtsanwälte innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwälte an diese ab. Diese nehmen die Abtretung an. Die Rechtsanwälte dürfen alle eingehenden Zahlungen, auch Fremdgelder, auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen mandatierten Angelegenheiten, verrechnen. Der Mandant ist zur Aufrechnung gegenüber den Rechtsanwälten nicht berechtigt.

7. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht nach schriftlicher Aufforderung binnen der gesetzten Frist in der Kanzlei der Rechtsanwälte vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO. Den Rechtsanwälten überlassene Originalunterlagen sind nach Aufforderung in der Kanzlei der Rechtsanwälte abzuholen. Werden sie nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeholt, sind die Rechtsanwälte berechtigt, sie per einfacher Post an den Mandanten zurückzuschicken. Die Rechtsanwälte haften nicht für einen eventuellen Verlust der Unterlagen auf dem Postweg.

8. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich/sind wir einverstanden.

Der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung stimme ich gem. § 4 a BDSG zu.

Berlin, Datum

Mandant/in